



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2624/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Fachliteratur im Strafvollzug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Ein derartiges Verbot wurde in keiner Justizanstalt ausgesprochen.

Zu 6 und 7:

Inhaltliche Beschränkungen bestehen nur insoweit, als Werke der demokratischen oder humanistischen Werteordnung oder dem Gesetz widersprechen, etwa bei revisionistischem und rechtsextremem Schriftgut. Des Weiteren wird allgemein darauf geachtet, dass den Insassinnen und Insassen keine Literatur mit gewaltverherrlichendem, die Würde des Menschen verletzendem oder radikalisierendem Inhalt zur Verfügung steht. Bei Literatur für Jugendliche werden jugendgefährdende Inhalte ausgeschlossen und Altersbeschränkungen beachtet.

Zu 8 und 9:

Der Rundfunkempfang unterliegt keinerlei inhaltlichen Beschränkungen. Aus technischen Gründen steht in einigen Justizanstalten nur eine eingeschränkte Auswahl an Fernsehkanälen zur Verfügung. Es wird jedoch stets auf die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Insassinnen und Insassen Bedacht genommen. Das in den Justizanstalten ausgestrahlte Programm unterliegt jedoch keiner inhaltlichen Beschränkung.

Zu 10 bis 13:

Eine freie Nutzung des Internetangebots ist Insassinnen und Insassen schon deshalb verwehrt, um einer verbotenen Kontaktaufnahme mit der Außenwelt entgegen zu wirken und dem Abschließungsgrundsatz gemäß § 20 Abs. 2 StVG zu entsprechen.

In 14 Justizanstalten besteht für ausgewählte Insassinnen und Insassen die Möglichkeit zur beschränkten und überwachten Nutzung des Internets im Rahmen von Fort- und Ausbildungen (z.B. ELIS-Lernplattform für Insassen/Innen, ECDL-Kurs) oder für Bewerbungstrainings (Homepage des AMS). In 13 Justizanstalten besteht für Insassinnen und Insassen derzeit keine Möglichkeit zur Internetnutzung.

Zu 14 und 15:

In allen Justizanstalten bestehen – naturgemäß – Beschränkungen der inhaltlichen Zeitgestaltung der Insassinnen und Insassen. Diese Beschränkungen beruhen auf dem Strafvollzugsgesetz und den jeweiligen Hausordnungen der Justizanstalten und strukturieren den Tag von Insassinnen und Insassen (Beschäftigung, Therapie, Sport, Aufenthalt im Freien, Freizeit, Möglichkeit zum Empfang von Besuchen, Nachtruhe), ausgerichtet an den Zwecken und Erfordernissen des Strafvollzugs und den tatsächlichen Gegebenheiten der Justizanstalt.

Zu 16:

Die Beantwortung dieser Anfrage gründet auf dem zusammenfassenden Erhebungsbericht der Vollzugsdirektion, der sich aus den Teilberichten der einzelnen Justizanstalten zusammensetzt.

Wien, 28. November 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-11-28T09:45:17+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur